

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde

Markuskirche Backnang

Die Markuskirche lebt durch ihre Arbeit und ihren Einsatz in der Gemeinde und in ihren verschiedenen Gruppen und Kreisen. Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene sollen sich dabei sicher fühlen und sich frei und unbelastet entwickeln können. Dafür hat die Kirchengemeinde einen Auftrag und trägt eine besondere Verantwortung, die auch Auftrag des Evangeliums ist.

Das Schutz- und Präventionskonzept des Kirchenbezirks vom 17.03.2023 bildet die Grundlage für diesen Auftrag. Das Gewaltschutzgesetz vom 01.01.2022 der Evangelischen Landeskirche Württemberg gibt die juristischen Regelungen, Handlungsleitlinien und Rahmenbedingungen für die Bereiche Prävention, Intervention, Aufarbeitung, Hilfe und Anerkennung.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Der Begriff sexualisierte Gewalt bezeichnet „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, einem/einer Jugendlichen oder einem/einer schutzbedürftigen Erwachsenen entweder gegen seinen/ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die die betroffene Person in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Was sind Grenzverletzungen?

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf. Sie stellen unangemessenes Verhalten dar, das durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation oder auch durch fehlende Sensibilität und Achtsamkeit des/der Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Sie geschehen in der Regel unbeabsichtigt und können entschuldigt werden. Im Gegensatz dazu stehen gezielte, von Absicht getragene Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege
- Das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen
- Die Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messenger-Diensten (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte.

Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist. Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Auf die ausführlichen Erläuterungen hierzu wird im Präventionsschutzkonzept des Kirchenbezirks Bezug genommen.

Risikoanalyse

Der Kirchengemeinderat hat eine Risikoanalyse vorgenommen. Auf deren Grundlage hat er die folgenden ergänzenden Regelungen festgelegt:

1. Wie schon bisher wird die Kinderkirche soweit möglich von zwei Erwachsenen durchgeführt. Sie findet parallel zum Gottesdienst in den Räumen des Gemeindezentrums statt. Eine Vertrauensperson ist immer verfügbar.
2. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist nur für die ehrenamtlich Verantwortlichen der Kinderkirche erforderlich.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Für Haupt- und Nebenamtliche gilt die Selbstverpflichtungserklärung gemäß Anhang 1 zur Anlage 1.1.3 KAO, für die ehrenamtlich Mitarbeitenden die nachfolgende. Mit einer Selbstverpflichtungserklärung wird die persönliche Auseinandersetzung der Mitarbeitenden mit dem Thema sichergestellt. Die Sensibilisierung für das Thema sollte in regelmäßigen Abständen in geeignetem Rahmen wiederholt werden.

Selbstverpflichtung und Verhaltensleitlinien

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Markuskirchengemeinde in Backnang

Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit und die Arbeit in der Kirchengemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Diese Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend gebe ich die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Die Meinungen und Sorgen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen nehme ich ernst und achte darauf, dass Beschwerden in angemessener Weise nachgegangen wird.
6. Ich nehme Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei einer Vertrauensperson. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich der landeskirchlichen Meldestelle nach dem Interventionsplan des Kirchenbezirks Backnang.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Gemeinde.

Ort Datum Unterschrift

Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Nach § 72a SGB VIII ist bei bestimmten Tätigkeiten in der Kirchengemeinde und in Gruppen und Kreisen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgesehen, dass das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wird. Dies gilt für angestellte Personen einerseits, im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aber auch für ehrenamtlich Mitarbeitende. Während die persönliche Eignung bei angestellten Personen und hauptamtlich Beschäftigten im Rahmen des Anstellungsverfahrens durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu belegen ist, gibt es auch für Ehrenamtliche und außerhalb der Jugendhilfe sowie dem Geltungsbereich des SGB VIII die Möglichkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Tätigkeiten, die geeignet sind, Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen.

Selbstauskunft

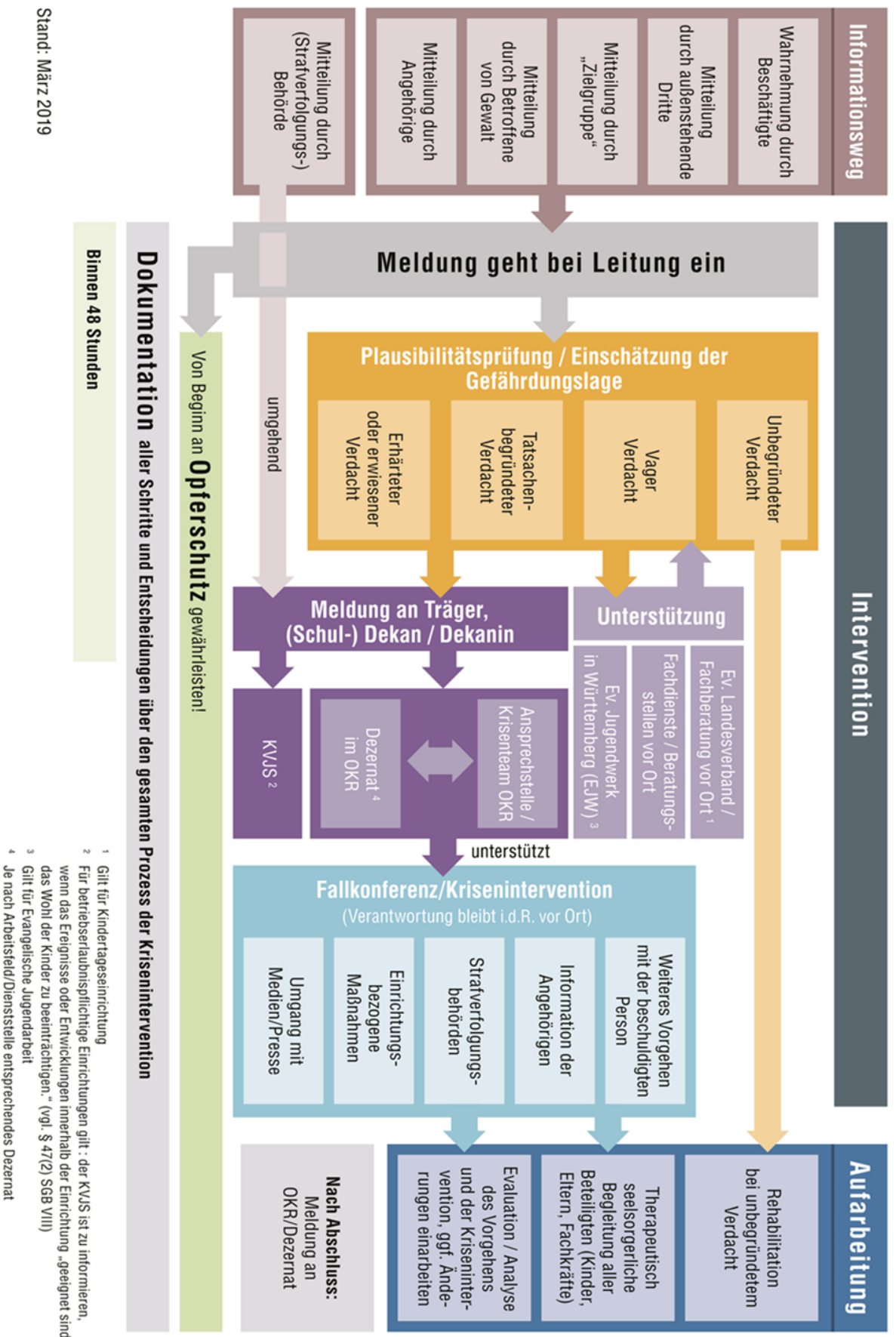
Sollte eine Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt), ist die Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Partizipation und Beschwerde

Kinder, Jugendliche, und schutzbedürftige Erwachsene sollen erleben, dass ihre Bedürfnisse wahrgenommen und ihre Rechte geschützt werden. Über Entscheidungen, die eine ganze Gruppe betreffen, wird fundiert informiert und soweit dies möglich ist, demokratisch abgestimmt. Wir gehen offen und reflektiert mit Anregungen und Kritik um.

Die Meinungen und Sorgen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen nehmen wir ernst und achten darauf, aufmerksam hinzuhören und stets zu ermutigen, eigene Haltungen und Gefühle zu äußern. Sollte es zu Beschwerden kommen, werden diese in einem Beschwerdeprotokoll auf geeignete Weise erfasst und zeitnah bearbeitet.

Intervention ehrenamtlich/nebenamtlich Mitarbeitende und Angestellte



¹ Gilt für Kindertageseinrichtung
² Für betriebsräubenspflichtige Einrichtungen gilt : der KWJS ist zu informieren, wenn das Ereignis oder Entwicklungen innerhalb der Einrichtung „geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.“ (vgl. § 47(2) SGB VIII)
³ Gilt für Evangelische Jugendarbeit
⁴ Je nach Arbeitsfeld/Dienststelle entsprechendes Dezernat

Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention

Bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von (ehren-, neben- und hauptamtlich) Beschäftigten sind Dienstvorgesetzte bzw. Träger- bzw. Personalverantwortliche zuständig. Ist der Dienstvorgesetzte bzw. die Leitung selbst betroffen, ist die nächsthöhere Ebene zu beteiligen.

Dienstvorgesetzter, Träger, Personalverantwortliche*r und Stellvertretung

In der Kirchengemeinde

Pfarrperson: Ulrich Beuttler Pfarramt.Backnang.Markuskirche@elkw.de 07191-68513

Gewählte Vorsitzende: Jutta Briem briem@markuskirche-backnang.de 07191 - 910739

Ansprechpersonen für bestimmte Arbeitsfelder:

Für das Arbeitsfeld Prävention sexualisierte Gewalt als Multiplikatorin des Schulungskonzepts, Beraterin Schutz- und Präventionskonzept und Fortbildnerin:

Sabine Hoffmann sabine.hoffmann.1@elkw.de 01575 1578086

Für Evangelische Jugendarbeit des Bezirksjugendwerks EJW Backnang

Jugendreferent Tobias Schaller Tobias.schaller@ejw-backnang.de 07191 731459

Für die Kindertageseinrichtungen

Fachberaterin Stephanie Seidel kigafachberatung@evkibk.de 07191 180-22

Für fachliche Beratung – Insofern erfahrene Fachkraft (extern)

Liste unter freie Träger der Jugendhilfe

www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-undsoziales/kreisjugendamt/kinderschutz-geht-alle-an

Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt, Kreisjugendamt

Sekretariat [anlaufstelligsg\(@\)rems-murr-kreis.de](mailto:anlaufstelligsg(@)rems-murr-kreis.de) 07151 501-1496

Lena Wurche [l.wurche\(@\)rems-murr-kreis.de](mailto:l.wurche(@)rems-murr-kreis.de) 07191 895-4058

Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat

Ursula Kress ursula.kress@elk-wue.de 0711 2149-572

Krisenteam der Landeskirche

Ursula Kress ursula.kress@elk-wue.de 0711 2149-572

Flügel - pro familia (Erwachsenenberatung für Frauen und Männer)

Agnes Perjesi, Richard Horvath, Martin Ferro

info@fluegel-waiblingen.de 07151 98202480940

Beratungsstellen / Hilfstelefone

Zentrale Anlaufstelle.help (unabhängige Informationen für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie)

www.anlaufstelle.help zentrale@anlaufstelle.help 0800 5040 112

Hilfetelefon sexueller Kindesmissbrauch 0800 22 55 530

Nummer gegen Kummer (kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche)

www.nummergegenkummer.de 116111

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

www.kein-taeter-werden.de

Beratungsstelle Kobra e.V. Stuttgart (für Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erlebt haben)

www.kobra-ev.de beratungsstelle@kobra-ev.de 0711 16297-0

Beratungsstelle Wildwasser e.V. Stuttgart (für Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben)

www.wildwasser-stuttgart.de info@wildwasser-stuttgart.de 0711 85 70 68

Beratungsstelle Ruf und Rat Stuttgart (für Männer, die sexualisierte Gewalt erlebt haben)

www.men-too.de beratungszentrum@ruf-und-rat.de 0711 226 20 55

Beschlossen in der Sitzung des Kirchengemeinderats der Markusgemeinde

am